

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2191

vom 29. August 1961

kw

Der Gemeinderat von Arlesheim hat am 9. Mai 1961 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Dürrmatt" (Parzelle Nr. 827) zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe hat vom 20. Mai bis 20. Juni 1961 stattgefunden und ist im Wochenblatt vom 19. Mai 1961 bekanntgegeben worden. Den betroffenen Grundeigentümern und den unmittelbaren Anstössern wurde die Auflage ausserdem mit eingeschriebenem Brief vom 16. Mai 1961 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 20. Juli 1961 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Mit Beschluss Nr. 1118 vom 25. April 1960 hat der Regierungsrat für das Gebiet der Gesamtüberbauung "Dürrmatt" einen generellen Bau- und Strassenlinienplan genehmigt. In diesem Plan sind die Bau- und Strassenlinien des zur Genehmigung vorgelegten endgültigen Planes als generelle Linien enthalten. Da die Abweichung der endgültigen Linien gegenüber den generellen im Rahmen der Bestimmungen von § 6, Abs. 1, lit. a), des Gemeindebaureglementes liegen, war im vorliegenden Fall der Gemeinderat zur Beschlussfassung kompetent. Auch das öffentliche Auflageverfahren ist ordnungsgemäss durchgeführt worden, so dass die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes erfüllt sind.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass im generellen Bau- und Strassenlinienplan "Dürrmatt" die Baulinien zum Teil zu

eng gefasst worden sind, so dass einzelnen Grundeigentümern bei der erwünschten Gestaltung der Gebäudegrundrisse Schwierigkeiten erwachsen. Aus diesem Grunde drängt sich auch bei der Parzelle Nr. 827 eine geringfügige Verschiebung einer Baulinie auf, d.h. die südliche Baulinie ist um 2 m südwärts verschoben worden. Die Gesamtnutzung dieses Grundstückes wird durch diese Baulinienverschiebung keine Änderung erfahren.

Die Einmessung der endgültig festgelegten Baulinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1943/4. Juni 1946) und im Situationsplan sind alle benötigten Angaben enthalten. Auf Grund der bereits genehmigten Pläne haben sich bei den auf dem Titelblatt enthaltenen Angaben zur Klarstellung zwei kleinere Ergänzungen aufgedrängt. Diese sind von der kantonalen Planungsstelle rot eingetragen worden. Einer Genehmigung des Planes steht somit nichts entgegen.

- ://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1961 wird der vom Gemeinderat von Arlesheim am 9. Mai 1961 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Dürrmatt" (Parzelle Nr. 827) genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend für die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 6/eBS/13/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei der davon betroffenen Parzelle im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Arlesheim rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Arlesheim (2),
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an das kant. Vermessungsamt,

an das kant. Bodenamt,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Lehmann